

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BERUFGENOSSENSCHAFT
HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



LBG Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland • 67343 Speyer

Der Rentenausschuß

Auskunft erteilt: Herr Dörsam

☎ - Durchwahl: 06232 911-320

Telefax: 06232 911-333

E-Mail: service_lbg.SP@hrs.lsv.de

Sprechzeiten: 8.30 - 15.00 Uhr, freitags bis 12 Uhr
oder nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **BK 01/67953/4**

Speyer, 23.08.2004

R.M.F.: wach

Bescheid über Anerkennung einer Berufskrankheit und Gewährung einer Rente

Sehr geehrter Herr

mit Bescheid vom 05.07.1994 wurde es abgelehnt Ihre Parkinsonerkrankung als Berufskrankheit anzuerkennen.

Gegen diesen Bescheid haben Sie Rechtsmittel eingelegt.

In Ausführung des vor dem Landessozialgericht Rheinland Pfalz geschlossenen Anerkennnisses wird Ihre Parkinson'sche Erkrankung gem. § 551 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) alte Fassung bzw. § 9 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – SGB – VII wie eine Berufskrankheit anerkannt.

Der Tag des Versicherungsfalles wird auf den 01.01.1985 festgelegt.

Als Folgen der Berufskrankheit werden anerkannt:

atypische Parkinson-Syndrom mit Blickparese nach oben, linksbetonte rigorartiger Tonuserhöhung der Extremitätenmuskulatur, linksbetonte Einschränkung der Feinmotorik, erhebliche Störung der koordinativen Leistung mit Ataxie und Senilitätsstörungen, starke tageszeitliche Fluktuation, Einschränkung im täglichen Leben, dystone Bewegungsstörungen, vegetatives und psychisches Begleitsyndrom.

Als Folgen der Berufskrankheit werden nicht anerkannt:

Wirbelsäulensyndrom, arterielle Hypertonie

Wegen der Folgen der Berufskrankheit besteht nach fachärztlicher Feststellung von Herrn Prof. Dr. med. Pohlmann-Eden, Bielefeld vom 26.04.2004 wie bereits im Gutachten von Herrn Prof. Dr. med. Kochen, Heidelberg vom 18.04.2000 festgestellt ab